

Satzung des Betriebes gewerblicher Art
„Institut für Kulturelle Teilhabeforschung“ („IKTf“) der
Stiftung für Kulturelle Weiterbildung und Kulturberatung („SKWK“)

Gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung der Stiftung für Kulturelle Weiterbildung und Kulturberatung (SKWK) in der Fassung vom 15. Dezember 2021 beschließt der Stiftungsrat der Stiftung für Kulturelle Weiterbildung und Kulturberatung für den Betrieb gewerblicher Art „Institut für Kulturelle Teilhabeforschung“ (IKTf) folgende Satzung:

§ 1 Gemeinnützigkeit und Zweck

- (1) Die Stiftung für Kulturelle Weiterbildung und Kulturberatung (SKWK) mit Sitz in Berlin verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art „Institut für Kulturelle Teilhabeforschung“ (IKTf) ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Das IKTf ist eine außeruniversitäre Forschungseinrichtung des Bundeslandes Berlin, angesiedelt in der landeseigenen SKWK. Zweck des Betriebes gewerblicher Art ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

Das IKTf führt in diesem Rahmen frei gewählte Forschungsvorhaben sowie Forschungsvorhaben basierend auf den Informationsbedürfnissen der öffentlicher Hand z.B. von Kultur- und Freizeitangeboten, Politik und Verwaltung durch. Die Forschung des IKTf dient dazu, in bestimmten Themenfeldern an neues Wissen zu gelangen (Grundlagenforschung). Gleichzeitig hat die Forschung des IKTf einen Fokus auf die direkte praktische Anwendung des gewonnenen Wissens im Kunst- und Kulturbereich (angewandte Forschung). Das IKTf vermittelt die wissenschaftlichen Inhalte und Erkenntnisse aus der eigenen Forschung sowohl an Zielgruppen innerhalb der Wissenschaft als auch an Zielgruppen außerhalb der Wissenschaft, und zwar in Form einer allgemeinverständlichen, dialogorientierten Kommunikation. Das IKTf fördert darüber hinaus wissenschaftliche Forschung mit Fokus auf diversitäts- und diskriminierungsrelevante Themen sowie eine diversitätssensible Wissenschaftskultur und -praxis im Kunst- und Kulturbereich.

- (3) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- Durchführung von Forschungsprojekten bezogen auf die Feststellung des Status quo und der Veränderung der Kulturellen Teilhabe (z.B. Bevölkerungs- und Besucher*innenbefragungen);
- Wissenschaftliche Qualitätssicherung und Weiterentwicklung einer dauerhaften Langzeiterhebung von Daten über Besucher*innen von Kultur- und Freizeitangeboten (z.B. Qualitätskontrolle bei Datenerhebung und -bereinigung);
- Vorhalten, wissenschaftliche Qualitätssicherung und Weiterentwicklung von dauerhaften technischen Befragungs- und Datenbanklösungen für die Forschungsprojekte;
- Durchführung von Forschungsprojekten bezogen auf Personal, Programm und Partner von Kultur- und Freizeitangeboten sowie Politik und Verwaltung (z.B. Beforschung von Modellprojekten und Fördermaßnahmen);
- Durchführung von Forschungsprojekten bezogen auf gesellschaftliche Entwicklungen (z.B. Befragungen von Institutionen und Berufsgruppen) sowie auf die Entwicklung und Weiterentwicklung von wissenschaftlichen und empirischen Methoden (z.B. Entwicklung und Test von empirischen Erhebungsinstrumenten);
- Bereitstellung und Bewahren von Forschungsdaten und -auswertungen für Kultur- und Freizeitangebote, Politik und Verwaltung (z.B. Datenbanken und Web-Plattformen);
- Sorge für die praktische Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse (z.B. Deutungs- und Orientierungshilfen);

- Zusammenführen von Forschung und Praxis (z.B. Tagungen und Netzwerkveranstaltungen);
- Öffentliche Präsentation und Diskussion der wissenschaftlichen Erkenntnisse (z.B. Presse-/Öffentlichkeitsarbeit und Publikationen);
- Zusammenarbeit mit anderen Forscher*innen, Forschungseinrichtungen und der Praxis (z.B. transdisziplinäre und kollaborative Forschungsprojekte).
- Durchführung von Aus- und Weiterbildungsangeboten, bei denen wissenschaftliche Kenntnisse und innovative berufliche Techniken vermittelt werden (z.B. Seminare und Lehrveranstaltungen).

§ 2 Selbstlosigkeit

Der Betrieb gewerblicher Art ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Verwendung der Mittel

- (1) Die Mittel des Betriebes gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die SKWK erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes gewerblicher Art.
- (2) Die SKWK erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebes gewerblicher Art „Institut für Kulturelle Teilhabeforschung“ oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4 Begünstigungsverbot

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des in § 1 bezeichneten Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Betriebes gewerblicher Art „Institut für Kulturelle Teilhabeforschung“ an die SKWK, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Beschlussfassung durch den Stiftungsrat der Stiftung für Kulturelle Weiterbildung und Kulturberatung in Kraft.